

11/SN-300/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
ZI. 53 0201/43-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung
der Patientenrechte in Österreich (österr. Patienten-
charta)

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W I E N

21. 53 -GE/19 P3

Datum: 23. SEP. 1993

Verteilt 24. Sep. 1993

St. Janystyn

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeindruckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Schreiben vom 9. Juli 1993, ZI. 21.645/7-II/A/5/93, versendeten Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (österreichische Patientencharta) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

17. September 1993

Für den Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Apoll

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
ZI. 53 0201/43-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

**Begutachtungsverfahren;
Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung
der Patientenrechte in Österreich (österr. Patienten-
charta)**

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zum Schreiben vom 9. Juli 1993, ZI. 21.645/7-II/A/5/93, beeindruckt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Sicherung der Patientenrechte wird allgemein begrüßt.

Zu Artikel 25:

Das Wort "sonstigen" kann entfallen, auch wenn Kinder eine Untergruppe der Minderjährigen gemäß § 21 ABGB darstellen. Dagegen könnte sich die besondere Aufklärungspflicht auch auf sonst in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigte Personen erstrecken. Der Gegenstand der ärztlichen Aufklärung wäre hier anzuführen "..... Aufklärung über die Gründe der Untersuchung oder Behandlung" oder ähnliches.

Zu Artikel 26:

Zu dieser Bestimmung wird aufmerksam gemacht, daß ein Absehen von einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei mündigen Minderjährigen mit § 151 ABGB in Konflikt geraten kann, zumal eine ärztliche Behandlung nicht zu den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens im Sinn des § 151 Abs. 3 ABGB gehört (siehe Englähringer, Ärztlicher Behandlungsvertrag, ÖJZ 14-15/93, 488 ff).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. September 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

